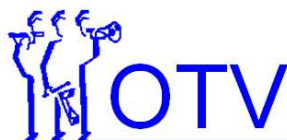




OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBouRENVERBAND

Fest- und Wett- spielreglement



Fest- und Wettspielreglement

Inhalt

I	Grundlagen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Die Ostschweizerischen Tambouren-, Pfeifer- und Claironwettspiele..	4
Art. 3	Organisation	4
Art. 4	Richtlinien für die Organisation von Wettspielen	5
Art. 5	Besondere Bestimmungen	5
II	Organisation	5
Art. 6	Organe	5
Art. 6.1	Lokales Organisationskomitee	5
Art. 6.2	OTV-Vorstand	5
Art. 6.3	Technischer Ausschuss des OTV	6
Art. 7	Aufgaben des Organisationskomitees	6
Art. 7.1	allgemeine Aufgaben	6
Art. 7.2	Wettspielaufgaben	7
Art. 8	Aufgaben des OTV-Vorstandes	7
Art. 9	Aufgaben des technischen Ausschusses (TA-OTV)	8
Art. 10	Aufgaben der Wettspielleitung	8
Art. 11	übriger Festablauf	8
Art. 12	Öffentlichkeitsarbeit	8
III	Wettspielteilnehmer	9
Art. 13	Allgemeine Teilnahmebedingungen	9
Art. 14	Wettspielkategorien	9
IV	Wettspielbedingungen	10
Art. 15	Wettspielprogramm	10
Art. 16	Wettspieleinsätze und Festkarten	10
Art. 17	Kompositionsverzeichnisse des STPV	10
Art. 18	Jury	11
Art. 19	Bewertung der Wettspielvorträge	11
Art. 20	Beteiligungszuschlag für Tambourensektionen	11
Art. 21	Auszeichnungen und Ehrengaben	11



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

V	Finanzen und Rechnungsführung	12
Art. 22	Finanzen	12
Art. 23	Rechnungsführung	13
VI	Revision.....	13
Art. 24	Revision	13
VII	Schlussbestimmungen.....	13
Art. 25	Schlussbestimmungen.....	13

Sämtliche Personen und Funktionsbezeichnungen im nachstehenden Fest- und Wettspielreglement beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlecht.



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

Die Delegiertenversammlung des OTV beschliesst gestützt auf Artikel 12 lit. a) der OTV-Statuten:

I Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Fest- und Wettspielreglement findet auf die vom Ostschweizerischen Tambourenverband (OTV) durchgeführten Feste und Wettspiele Anwendung.

Art. 2 Die Ostschweizerischen Tambouren-, Pfeifer- und Claironwettspiele

¹ Die Ostschweizerischen Wettspiele sind die „Ostschweizerischen Tambouren-, Pfeifer- und Claironwettspiele“ – OTV-WS und die „Jugendwettspiele des Ostschweizerischen Tambourenverbands“ – OTV-JWS.

² Die OTV-WS werden alle vier Jahre durchgeführt und dauern in der Regel drei Tage.

³ Die OTV-JWS werden jährlich durchgeführt und dauern in der Regel zwei Tage.

⁴ Alle anderen Wettspielformen (wie z.B. der Züri Cup oder die Gruppenmeisterschaften) werden bewusst nicht reglementiert und können nach der Kreativität der Veranstalter frei durchgeführt werden. Die wesentlichen Punkte der Artikel 17 (Kompositionsverzeichnisse des STPV) und Artikel 19 (Bewertung der Wettspielvorträge) sollten übernommen werden.

Art. 3 Organisation

¹ Die Organisation und Durchführung der OTV-WS und der OTV-JWS werden von der Delegiertenversammlung (DV) des OTV einem oder mehreren Verbandsmitgliedern (gemäss Bestimmung der OTV-Statuten Artikel 5) übertragen.

² Werden mehrere Verbandsmitglieder gemeinsam mit der Durchführung beauftragt, ist eine vertragliche Regelung über die zugewiesenen Arbeiten und die Verteilung eines allfälligen Reingewinns abzuschliessen und dem OTV-Vorstand bekannt zu geben.

³ Der festgebende oder die festgebenden Vereine ernennen ein Organisationskomitee (OK), das in Verbindung mit dem OTV-Vorstand und dem technischen Ausschuss des OTV (TA-OTV) sowie den lokalen Behörden das Fest nach den Bestimmungen dieses Festreglements organisiert und durchführt.



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

Art. 4 Richtlinien für die Organisation von Wettspielen

Auf Basis dieses Reglements werden Richtlinien für die Organisation von Wettspielen (Richtlinien) erlassen. Diese Richtlinien gelten als ausführende Bestimmungen zum Reglement und sind durch die Veranstalter zu beachten. Sie werden durch den OTV-Vorstand den Bedürfnissen angepasst.

Art. 5 Besondere Bestimmungen

¹ In Ausnahmefällen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements und der Richtlinien im Einverständnis mit dem OTV-Vorstand und dem TA-OTV beschlossen werden.

² In Ermangelung einer Bestimmung oder Regelung in diesem Reglement oder den Richtlinien entscheiden das OK, der OTV-Vorstand, der TA-OTV und die Wettspielleitung (WL) im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.

II Organisation

Art. 6 Organe

Art. 6.1 Lokales Organisationskomitee

¹ Das lokale OK wird durch einen Vorstand geleitet und arbeitet in miteinander kooperierenden Ressorts. Im Vorstand des OK haben der OTV-Präsident sowie ein Mitglied des TA-OTV Einsitz.

² Das lokale OK orientiert seine Arbeit an den Richtlinien. Weiter sind Pflichtenhefte, Festevaluationen und Juryberichte der vorgängigen Festorganisatoren hilfreiche Anhaltspunkte, welche gegebenenfalls weiterentwickelt werden können.

Art. 6.2 OTV-Vorstand

Der OTV-Vorstand liefert Pflichtenhefte, Schluss- und Juryberichte der Vorgänger an die jeweiligen Festorganisatoren. Er genehmigt das Gesamtbudget des Festes, die Festkartenpreise, die Wettspielbeiträge, das PR-Konzept, Verträge, welche die Rechte des OTV direkt berühren sowie Verträge mit den Medien zu einem von ihm festgelegten Zeitpunkt.



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

Art. 6.3 Technischer Ausschuss des OTV

¹ Der TA-OTV ist verantwortlich für den ordnungsgemässen und regulären Verlauf der Wettspiele. Der TA-OTV konstituiert die Wettspielleitung vor jedem Wettspiel.

² In allen Belangen, die sich auf die musikalischen Teile des Anlasses und den Ablauf der Wettspiele auswirken, sind die Anordnungen des TA-OTV für das OK bindend.

Art. 7 Aufgaben des Organisationskomitees

Art. 7.1 allgemeine Aufgaben

Dem OK obliegen folgende allgemeine Aufgaben gemäss Anordnungen und im Einvernehmen mit dem OTV-Vorstand:

- a. Festlegen des Fest- und Wettspieltatums
- b. Erstellen des allgemeinen Festprogramms
- c. Aufstellen des Gesamtbudgets und Vorlage an den OTV-Vorstand
- d. Administration und Organisation von Festkarten, Unterkunft, Verpflegung und Wettspieleinsätzen
- e. Organisation des Sponsorings
- f. Organisation und Einrichtung des Festplatzes und der Umzugsroute
- g. Organisation des Transportes der Festteilnehmer zwischen Unterkunft und Festgelände, falls die Distanz mehr als 20 Gehminuten beträgt
- h. Öffentlichkeitsarbeit nach Absprache mit dem OTV-Vorstand
- i. Versand des Festprogramms und Rechnungsstellung für Festkarten und Wettspieleinsätze
- j. Versand der Festkarten und Festführer nach Einzahlung durch die Festteilnehmer
- k. Empfang und Betreuung
 - des OTV-Vorstand und TA OTV
 - der Jurymitglieder
 - der vom OTV delegierten Mitarbeitenden im Rechnungsbüro
 - der Ehrengäste des OK
 - der Ehrengäste des OTV
 - aller Festteilnehmer
- l. Weiterleitung aktualisierter Pflichtenhefte zu den einzelnen Ressorts an den OTV-Vorstand
- m. Verfassen des Festberichtes zu Händen des OTV-Vorstand (bis zur nächsten DV)
- n. Abgabe der finanziellen Beiträge nach Rechnungsstellung des OTV



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

Art. 7.2 Wettspielaufgaben

Dem OK bzw. der technischen Kommission des OK obliegen folgende Wettspielaufgaben gemäss den Anordnungen des TA-OTV:

- a. Festlegen, rechtzeitiges Reservieren und Einrichten geeigneter Einspiel- und Wettspielplätze und –lokalitäten für das Einzel- (inkl. Final) und Sektionswettbewerb für alle Witterungsverhältnisse sowie Marschstrecken.
- b. Reservieren und Mieten der durch den TA-OTV genehmigten/geforderten Software für die Wettspielabwicklung
- c. Beschaffen der Auszeichnungen und Preise
- d. Beschaffen der Ehrengaben sowie allfälliger Einheitsgaben für alle Einzelwettspieler, Leiter, Juroren und Rechnungsbüromitarbeitenden
- e. Organisation und Einrichten eines Rechnungsbüros inkl. benötigter Infrastruktur sowie Zuweisen von genügend und geeignetem Personal
- f. Zuweisen von Personal für Ansage, Türbewachung und falls nötig von Tonanlagen auf den Wettspielplätzen der Final- und Sektionswettspiele
- g. Organisation eines zentral gelegenen Sitzungsraumes für OTV-Vorstand, TA-OTV und Juroren
- h. Organisation und Einrichtung geeigneter Instrumentendepots
- i. Organisation und Zuweisung von Plätzen oder Räumen für die Instrumentenbauer
- j. Ausschilderung und Beschriftung aller Wettspiel- und Einspielplätze und –Lokalitäten, des Festplatzes und der Umzugsroute
- k. Anfertigung der Namenstafeln für den Festumzug
- l. Organisation der Rangverkündigung

Art. 8 Aufgaben des OTV-Vorstandes

Dem OTV-Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a. Überprüfen der Arbeit des OK in Bezug auf die Einhaltung der Statuten, des Fest- und Wettspielreglements, der ausführenden Richtlinien inkl. Pflichtenhefte
- b. Genehmigung der Festkartenpreise und der Wettspieleinsätze
- c. Anpassen der Richtlinien inkl. Pflichtenhefte und Übergabe an das OK
- d. Aufsicht über das Merchandising und den Verkauf von Ton- und Bildträgern
- e. Erstellen der OTV-Ehrengästeliste
- f. Veteranenehrung in Zusammenarbeit mit der Veteranenvereinigung STPV und dem OK
- g. Protokollarische Planung des Festaktes



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

Art. 9 Aufgaben des technischen Ausschusses (TA-OTV)

Dem TA-OTV obliegen folgende Aufgaben:

- a. Festlegen des Wettspielprogramms und gegebenenfalls besonderer Wettspielbedingungen inkl. elektronischer Versand
- b. Versand Anmeldeunterlagen (elektronisch)
- c. Festlegen des Zeitplans
- d. Veröffentlichen des Zeitplans (elektronisch)
- e. Genehmigung der Einspiel-, Wettspielplätze und -lokalitäten, der Marschstrecke sowie des Rechnungsbüros
- f. Zusammenstellen der Jury
- g. Erstellen sämtlicher Juryunterlagen
- h. Festlegen der Gesamtauführungen am Festakt oder der Rangverkündigung
- i. Kontrolle der Arbeiten im Rechnungsbüro
- j. Erstellen der Rangliste
- k. Festlegen des Zeitpunktes und des Ablaufes der Rangverkündigung sowie Verlesen der Resultate
- l. Verfassen der Wettspielevaulation sowie des Juryberichtes
- m. Versand des Juryberichtes
- n. Bestimmen der Startliste für den Umzug

Art. 10 Aufgaben der Wettspielleitung

Die Wettspielleitung überwacht die Planung, Durchführung und den Ablauf der Wettspiele sowie die Arbeit im Rechnungsbüro. Allfällige Beanstandungen sind der Wettspielleitung zu melden. Entscheidungen der Wettspielleitung sind endgültig.

Art. 11 übriger Festablauf

Gemeinschaftsveranstaltungen sowie die musikalische Umrahmung des Festaktes und des Festumzugs werden vom OK nach den Richtlinien und in Absprache mit dem OTV-Vorstand und TA-OTV organisiert.

Art. 12 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das OK-Ressort PR, der OTV- Vorstand und der TA-OTV betreuen gemeinsam die Medien. Auskünfte an die Medienvertreter werden durch die jeweilig Zuständigen in ihrem Kompetenzbereich erteilt:

OK	allgemeine Festorganisation
OTV-Vorstand	Verbandsbelange
TA-OTV	Musikalische Belange

² Das OK führt an zentraler Lage ein Informationszentrum.

³ Das OK sammelt zu Händen des OTV-Vorstand sämtliche den Anlass betreffenden Pressemitteilungen und Medienbeiträge.



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

III Wettspielteilnehmer

Art. 13 Allgemeine Teilnahmebedingungen

- ¹ An den OTV-WS können Mitglieder des OTV sowie alle Mitglieder des STPV teilnehmen.
- ² An den OTV-JWS können nur Mitglieder des OTV sowie Gäste aus dem Verbandsgebiet des OTV teilnehmen.
- ³ Vereine sind an den OTV-WS und in den Sektionswettspielen nur mit einer Formation in derselben Kategorie zugelassen. Ausnahmen für einzelne Kategorien müssen in den Wettspielbedingungen explizit zugelassen werden.
- ⁴ Sind mehrere Gruppen eines Vereins in derselben Kategorie zugelassen, so sind Wettspieler nur in einer Formation spielberechtigt.
- ⁵ Mitglieder mehrerer Vereine sind in derselben Kategorie nur in einer Formation spielberechtigt.
- ⁶ Dirigenten können von dieser Regelung ausgenommen werden, sofern die Zeitplangestaltung ein Mehrfachengagement zulässt.
- ⁷ Die Mehrfachteilnahme an Einzelwettspielen in derselben Instrumentenkategorie (Trommel, Basler Piccolo, Clairon, Natwärisch) ist ausgeschlossen.
- ⁸ Amtierende Jurymitglieder sind als Leiter einer Sektion sowie als Einzelwettspieler zugelassen, sofern sich dies mit ihrem Einsatz als Jurymitglied zeitlich vereinbaren lässt, und sie zusätzlich nicht in derselben Wettspielkategorie als Juror im Einsatz sind.
- ⁹ Mitglieder der Wettspielleitung sind zum Wettbewerb zugelassen, treten jedoch bei Entscheidungen über Streitfälle in der betreffenden Wettspielkategorie in Ausstand. Bei der Konstituierung der Wettspielleitung durch den TA-OTV ist auf die jederzeit gegebene Beschlussfähigkeit zu achten.

Art. 14 Wettspielkategorien

- ¹ Die Wettspiele werden in Kategorien für Jugendliche, Erwachsene und Veteranen der Instrumentenkategorien Trommel, Basler Piccolo, Clairon und Natwärisch durchgeführt.
- ² Die Kategorien differenzieren sich nach Altersbeschränkungen der Teilnehmer und/oder nach zugelassenen Schwierigkeitsklassen der Kompositionen.
- ³ Es werden Einzel- und Sektionswettspiele je Instrumentenkategorie durchgeführt.
- ⁴ Weitere Sektions- oder Gruppenwettspiele finden in Mischformen über mehrere Instrumentenkategorien statt.



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

⁵ Die einzelnen Kategorien orientieren sich grundsätzlich an den Kategorien gemäss Fest- und Wettspielreglements des STPV. Sie werden in den Richtlinien ausgeführt und den regionalen Bedürfnissen angepasst.

⁶ Für die Einteilung in die jeweiligen Alterskategorien ist das Alter am 31. Dezember des Wettspieljahres massgebend. Wer die Tambouren-Rekrutenschule begonnen hat, ist für Jugend-Kategorien nicht mehr zugelassen.

⁷ Im Falle unzureichender Anmeldungen kann der TA-OTV entweder die Zusammenlegung verschiedener Wettspielkategorien oder deren Streichung beschliessen.

IV Wettspielbedingungen

Art. 15 Wettspielprogramm

¹ Das Wettspielprogramm wird vom TA-OTV für jedes Wettspiel speziell festgelegt und auf der Homepage des OTV publiziert.

² Die Wettspieler anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des gelten Fest- und Wettspielreglements und des Wettspielprogramms sowie die Termin- und Zeitpläne.

Art. 16 Wettspieleinsätze und Festkarten

¹ Die Wettspieleinsätze sollen die Kosten für die Wettspielorganisation decken. Sie werden durch den TA-OTV festgelegt und sind bei der Anmeldung zu bezahlen.

² Die Vereine verpflichten sich für alle ihre aktiven Festteilnehmer eine Festkarte des entsprechenden Typs für die Zeit, die sie am Festort verbringen, zu beziehen.

³ Die Festkarte beinhaltet sämtliche Eintritte, Unterkunft und Verpflegung, Fest- und Programmheft.

⁴ Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, haften gegenüber dem OK für allfällig entstandene Kosten. Bereits bezahlte Wettspieleinsätze werden nicht zurückerstattet.

⁵ Für verspätete Anmeldungen sowie für Mutationen nach erfolgter Anmeldung kann der TA-OTV eine Gebühr festlegen.

Art. 17 Kompositionsverzeichnisse des STPV

An den Wettspielen des OTV dürfen nur die Kompositionen vorgetragen werden, die in den gültigen Kompositionsverzeichnissen des STPV aufgeführt oder klassiert sind. (Der TA-OTV kann provisorische Klassierungen vornehmen, wenn keine Sitzung der Klassierungskommission STPV mehr vor dem anstehenden Wettspiel stattfindet.)



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

Art. 18 Jury

¹ Der TA-OTV ist verantwortlich für die Zusammenstellung der Jury. Die kontinuierliche Weiterbildung der Jury erfolgt in alljährlichen Jurykursen durch den STPV, zu denen die Jurymitglieder des STPV eingeladen werden.

² Vor den Verbandswettspielen werden durch die Musikkommissionen des STPV überdies ein- bis zweitägige, gezielt auf die Wettspiele vorbereitende Jurykurse für alle am Wettbewerb teilnehmenden Juroren durchgeführt.

³ Die Teilnahme an den Jurykursen ist für alle amtierenden Jurymitglieder obligatorisch. Über den Einsatz von Jurymitgliedern, die nicht teilgenommen haben sowie über Juroren, die keinem Verein mehr angehören entscheidet der TA-OTV.

⁴ Die Kosten der Juryweiterbildung des STPV gehen zu Lasten des STPV. Die Kosten für die Betreuung der Juroren an den Wettspielen gehen zu Lasten des Veranstalters nach den in den Richtlinien ausgeführten Kriterien.

Art. 19 Bewertung der Wettspielvorträge

¹ Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Taxations- und Abzugstabellen der Musikkommissionen und des gültigen Wettspielreglements des STPV.

² Die Wettspieler anerkennen mit der Anmeldung die Verbindlichkeit des von der Jury angewendeten Bewertungssystems mit Einschluss der erteilten Prädikate und Bewertungen.

³ Die Bewertungen der Jury sind endgültig und können nicht angefochten werden. In Streitfällen, die unter keine reglementarische oder sonstige Bestimmung fallen, entscheidet die Wettspielleitung endgültig.

Art. 20 Beteiligungszuschlag für Tambourensektionen

¹ In den Sektionswettspielen der Tambouren wird für jeden aktiv mittrommelnden Tambour (Leiter ausgeschlossen) ein Zehntelpunkt Beteiligungszuschlag, jedoch höchstens 2.0 Punkte, angerechnet und einmal zur erreichten Gesamtpunktzahl addiert.

² Bei unterschiedlichen Beteiligungszahlen über die Juryplätze hinweg wird nur die geringste angerechnet.

Art. 21 Auszeichnungen und Ehrengaben

¹ Die besten Einzelwettspieler je Kategorie werden mit Kranz- oder Zweigauszeichnungen geehrt.

² Den teilnehmenden Vereinen der Sektionswettspiele werden Kranzauszeichnungen überreicht. Jeder an den Wettspielen mehrfach teilnehmende Verein erhält nur eine Auszeichnung.



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

³ Die Details zu Art und Umfang der Auszeichnungen werden in den Richtlinien ausgeführt.

⁴ Die Gewinner (auch nicht Verbandsangehörige) der höchsten Einzel- und Sektionskategorien der jeweiligen Instrumente sind die entsprechenden Festsieger.

⁵ Die Festsieger sowie die besten Teilnehmer aus dem OTV erhalten eine Ehrengabe.

⁶ An OTV-WS erhält jeder Verein in jeder teilgenommenen Kategorie ein Diplom. Dieses enthält die Kategorienbezeichnung, den erreichten Rang und die erhaltene Punktzahl. Das Diplom wird vom OK-Präsidenten und dem TA-Obmann unterzeichnet.

V Finanzen und Rechnungsführung

Art. 22 Finanzen

¹ Das Budget ist dem OTV-Vorstand zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

² Festabzeichen und Festbankett für die Ehrengäste, die Ehrenmitglieder des OTV, die Mitglieder des OTV-Vorstand, des TA-OTV, der Jury, des Verbandsfährichs sowie der Medienvertreter gehen zu Lasten des OK.

³ Die Kosten für die Veteranenehrung gehen zu Lasten des OTV.

⁴ Das OK vergütet dem OTV für die OTV-WS folgende Beträge:

- a. Einen Fixbetrag von CHF 4'500.00 für die Unterstützung durch OTV-Vorstand und TA-OTV
- b. CHF 5.00 pro gelöste Festkarte aller Typen

⁵ Der OTV beteiligt sich an OTV-WS mit CHF 2'000.00 an den Kosten für die Ehrengaben.

⁶ Das OK vergütet dem OTV für die OTV-JWS folgende Beträge:

- a. Einen Fixbetrag von CHF 2'000.00 für die Unterstützung durch OTV-Vorstand und TA-OTV
- b. CHF 2.50 pro gelöste Festkarte aller Typen

⁷ Der OTV beteiligt sich an OTV-JWS mit CHF 1'000.00 an den Kosten für die Ehrengaben



OTV

OSTSCHWEIZERISCHER TAMBOURENVERBAND

Fest- und Wettspielreglement

Art. 23 Rechnungsführung

Die beauftragte Organisation (Art. 3) führt die OTV-WS oder die OTV-JWS auf eigene Rechnung durch. Der OTV übernimmt keine Defizitgarantie.

VI Revision

Art. 24 Revision

Die gesamte oder teilweise Revision dieses Fest- und Wettspielreglements kann durch die DV des OTV auf Antrag des OTV-Vorstand, des TA-OTV oder eines Mitglieds des OTV vorgenommen werden. Revisionsanträge sind dem OTV-Vorstand fristgerecht (Art. 12 der Statuten) schriftlich einzureichen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 25 Schlussbestimmungen

Das Festreglement vom 5. April 2008 wird aufgehoben. Das vorliegende Fest- und Wettspielreglement wird an der Delegiertenversammlung des OTV vom 24. März 2018 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wil, 24. März 2018

Ostschweizerischer Tambourenverband für den Vorstandsvorstand

der Präsident:
sig. Kurt Heim

der Sekretär:
sig. Andreas Kubbutat

für den Technischen Ausschuss

der TA-Obmann:
sig. Daniel Rogger

der TA-Sekretär:
sig. Daniel Kern